

31.01.25

V

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft
und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 211. Sitzung am 31. Januar 2025 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Verteidigungsausschusses – Drucksache 20/14787 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

– Drucksache 20/13488 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.02.25

Erster Durchgang: Drs. 432/24

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Artikeln 12 und 13 durch die folgenden Angaben ersetzt:
„Artikel 12 Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung
Artikel 13 Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes
Artikel 14 Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
Artikel 15 Einschränkungen von Grundrechten
Artikel 16 Evaluierungsklausel
Artikel 17 Inkrafttreten“.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Nach § 50c wird folgender § 50d eingefügt:

„§ 50d

Vergütung für Soldaten mit besonderen Alarmierungsverpflichtungen

(1) Soldaten, für die besondere Alarmierungsverpflichtungen im Rahmen nationaler oder multinationaler Verpflichtungen gelten und für die eine ständige Erreichbarkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit mit einer Rückkehrverpflichtung zur Dienststelle angeordnet wurde, erhalten eine Vergütung nach Maßgabe des Absatzes 2. Mit der Vergütung sind alle zeitlichen und sonstigen Belastungen abgegolten, die durch die angeordnete ständige Erreichbarkeit und Rückkehrverpflichtung entstehen.

(2) Die Vergütung beträgt bei einer für einen vollen Monat angeordneten ständigen Erreichbarkeit mit Rückkehrzeiten zur Dienststelle

1. unterhalb von zwei Stunden, 500 Euro,
2. oberhalb von zwei Stunden bis zwölf Stunden, 300 Euro,
3. oberhalb von zwölf Stunden bis 24 Stunden, 150 Euro,
4. oberhalb von 24 Stunden bis 48 Stunden, 75 Euro.

Soweit die Anordnung nicht für volle Kalendermonate erfolgt, wird die Vergütung anteilig gewährt.“ ‘

- b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - a) In Vorbemerkung Nummer 2 werden nach den Wörtern „Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe“ die Wörter „Bundesanstalt für Gewässerkunde“ und nach den Wörtern „Bundesanstalt für Straßenwesen“ die Wörter „Bundesanstalt für Wasserbau“ eingefügt.‘

- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.
3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- ,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 85a Kompensationszahlung für bestimmte Statusgruppen“.
- b) Folgende Angabe wird angefügt:
- „§ 135 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr“.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
- ,2. § 16 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Beim Tod der oder des Berechtigten ist der noch nicht ausgezahlte Betrag der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten und ihren oder seinen Abkömmlingen weiterzuzahlen.“
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- d) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 6 eingefügt:
- ,4. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Auf eine Berufssoldatin oder einen Berufssoldaten, die oder der wegen Dienstunfähigkeit infolge eines als Berufssoldatin oder Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit erlittenen Dienstunfalles in den Ruhestand versetzt worden ist, sind die §§ 36, 37, 44 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 45 und 87 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“
- b) In den Absätzen 2 bis 6 wird jeweils das Wort „Berufssoldatin“ durch das Wort „Soldatin“, das Wort „Berufssoldat“ durch das Wort „Soldat“ und wird das Wort „Berufssoldaten“ durch das Wort „Soldaten“ ersetzt.
5. § 53 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
6. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- oder
Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht eine Soldatin im Ruhestand oder ein Soldat im Ruhestand, die oder der wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer Wehrdienstbeschädigung beruht, in den Ruhestand versetzt worden ist, Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen nach

Absatz 3 oder Absatz 4, erhält sie oder er daneben ihre oder seine Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Sätze 2 bis 6. Die Versorgungsbezüge werden bis zum Ablauf des Monats, in dem die für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltende Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreicht wird, bis zum Erreichen der maßgeblichen Höchstgrenze gezahlt. Die Höchstgrenze beträgt 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Die Mindesthöchstgrenze beträgt 71,75 Prozent des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Zu dem Betrag nach Satz 3 oder 4 kommen der jeweils zustehende Unterschiedsbetrag nach § 64 Absatz 1 sowie ein Betrag in Höhe von monatlich 14 Zwölfteln der Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hinzu. Mindestens ist ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der Versorgungsbezüge zu belassen.

(2) Bezieht eine Berufssoldatin im einstweiligen Ruhestand oder ein Berufssoldat im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 3 oder Absatz 4, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe von 50 Prozent des Betrages, um den die Versorgungsbezüge und das Einkommen zusammengerechnet die Höchstgrenze übersteigen. Als Höchstgrenze gelten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe, die die Berufssoldatin oder der Berufssoldat zum Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand innehatte, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 64 Absatz 1.

(3) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten

1. Aufwandsentschädigungen,
2. im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz,
3. Jubiläumszuwendungen,
4. ein Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes,
5. steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung nach § 3 Nummer 36 des Einkommensteuergesetzes,
6. Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Soldatengesetzes entsprechen,
7. als Einmalzahlung gewährte Leistungsbezüge im Sinne der Bundesleistungsbesoldungsverordnung und des § 18 (Bund) des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst und vergleichbare Leistungen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie

8. Bezüge nach den §§ 52 bis 56 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter auf Grund ihrer oder seiner Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes ein Einkommen nach Absatz 1 bezieht.

Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen werden in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet.

(4) Verwendungseinkommen ist Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder der oder des Versorgungsberechtigten das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.“ ‘

- e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 7.

- f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 8 und Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nummer 13 wird durch die folgenden Nummern 13 und 14 ersetzt:

„13. als Angehörige oder als Angehöriger der Spezialkräfte der Bundeswehr im Einsatz oder in der Ausbildung für den Einsatz oder

14. bei mehrtägigen Ausbildungs- oder Übungsvorhaben“.

- g) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 9 und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kompensationszahlung wird nicht in den Fällen gewährt, in denen Anspruch auf erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 42 in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder auf erhöhte Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 59 in Verbindung mit § 39 des Beamtenversorgungsgesetzes besteht, die sich unter Zugrundelegung des erhöhten Unfallruhegehalts nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes berechnet.“

- h) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:

,10. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen gleich,

1. für die ein Zuschlag gezahlt wird
 - a) auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Abgeltung immaterieller Belastungen wegen der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts oder
 - b) auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 56 Absatz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zur Abgeltung hoher immaterieller Belastungen, insbesondere durch bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen, terroristische Handlungen, außerordentliche Gewaltkriminalität, Piraterie, Minen oder vergleichbare gesundheitliche Gefährdungen, oder
 2. bei der eine gesteigerte Gefährdungslage, die der Gefährdungslage bei einer Verwendung nach Satz 1 vergleichbar ist, festgestellt wird
 - a) durch die oberste Dienstbehörde, die für die sonstige Verwendung im Ausland zuständig ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Verteidigung oder
 - b) durch das Bundesministerium der Verteidigung bei einer militärischen Verwendung oder Maßnahme, die kurzzeitig ist oder von der auf Grund von besonderen militärischen oder operativen Rahmenbedingungen nur das Bundesministerium der Verteidigung Kenntnis haben darf.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Einem Einsatzunfall gleichgestellt ist ein Unfall, der durch die Erhebung oder Auswertung von Video-, Bild- und Tondokumenten aus einem Einsatzgebiet erlitten wurde.“ ‘
- i) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- ,11. In § 88 werden die Wörter „Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der einen Einsatzunfall im Sinne von § 87 Absatz 2 erleidet“ durch die Wörter „Einer Berufssoldatin oder einem Berufssoldaten, die oder der als Berufssoldatin oder als Berufssoldat oder als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit einen Einsatzunfall im Sinne von § 87 Absatz 2 erlitten hat“ ersetzt.‘
- j) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 12 und wird wie folgt gefasst:
- ,12. § 90 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Ausgleichszahlung beträgt 50 000 Euro. Sie erhöht sich für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit um 7 500 Euro für jedes vor dem Einsatzunfall zurückgelegte Dienstjahr als Soldatin oder Soldat, für jeden weiteren vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für nach § 58b und dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienstleistende erhöht sie sich für jeden vor dem Einsatzunfall vollendeten Dienstmonat um 625 Euro. Für Zeiten der

Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Wehrsold werden von der Erhöhung für jeweils 30 Tage Urlaub 625 Euro abgezogen. Der Abzug entfällt für die Zeit

1. einer Beurlaubung, die öffentlichen Belangen oder Interessen dient,
2. einer Elternzeit,
3. einer Freistellung wegen Kindererziehungszeiten bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind und
4. der tatsächlichen Betreuung und Pflege eines nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen.“ ‘

k) Die folgenden Nummern 13 bis 16 werden angefügt:

,13. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 68 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 bis 6 und § 70“ durch die Wörter „die §§ 68 und 70“ ersetzt.

14. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 68 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 bis 6 und § 70“ durch die Wörter „die §§ 68 und 70“ ersetzt.

15. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 68 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 6, Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 68 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

16. Folgender § 135 wird angefügt:

„§ 135

Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr

(1) Für am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] vorhandene Soldatinnen im Ruhestand und Soldaten im Ruhestand, die nicht bereits ein Unfallruhegehalt oder ein erhöhtes Unfallruhegehalt erhalten, gelten die §§ 42 und 88. Hat die Soldatin im Ruhestand oder der Soldat im

Ruhestand eine Ausgleichszahlung nach § 63f des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung oder nach § 90 oder eine Kompensationszahlung nach § 85a erhalten, so wird das erhöhte Unfallruhegehalt monatlich um 250 Euro gekürzt, bis der Betrag der gewährten Ausgleichs- oder Kompensationszahlung erreicht ist. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem erhöhten Unfallruhegehalt und dem zuletzt bezogenen Ruhegehalt weniger als 250 Euro im Monat, wird das erhöhte Unfallruhegehalt nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags gekürzt. Der Betrag der gewährten Ausgleichs- oder Kompensationszahlung ist zuvor um 250 Euro für jeden Monat, der zwischen der Auszahlung der Ausgleichs- oder Kompensationszahlung und dem Beginn der Gewährung des erhöhten Unfallruhegehaltes liegt, zu mindern.

(2) Die Leistungen werden ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem ein schriftlicher oder elektronischer Antrag von der Soldatin im Ruhestand oder dem Soldaten im Ruhestand bei der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle gestellt wurde. Eine Nachzahlung für davorliegende Zeiträume erfolgt nicht.

(3) Auf am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] vorhandene Hinterbliebene, die bisher keine Unfall-Hinterbliebenenversorgung erhalten, ist § 59 anzuwenden, wenn die Berufssoldatin oder der Berufssoldat die Voraussetzungen des § 42 oder § 88 erfüllt hätte. Absatz 2 gilt entsprechend.“ ‘

4. Artikel 10 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Nummer 1c werden die Wörter „oder Betriebsteilen“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt“ eingefügt.
- c) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:
 - ,e) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. bei Betrieben, soweit sie Leistungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit oder der Sicherheit der Informationstechnik gegenüber Betrieben oder Dienststellen im Sinne der Nummern 1a bis 9 erbringen.“ ‘
- d) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe f.

5. Nach Artikel 11 werden die folgenden Artikel 12 bis 14 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung neben Auslandsdienstbezügen nach § 52 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung für Mehrarbeit gewährt werden, wenn eine Dienstbefreiung nicht möglich ist wegen
 1. einer unmittelbaren Unterstützung soldatischer Tätigkeiten in den Streitkräften zum Zwecke der Sicherstellung der militärischen Einsatzbereitschaft im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung oder
 2. einer unmittelbaren Unterstützung in den Fällen des § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes.“
2. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „einer Ausschlussfrist von einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes

Das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. I S. 2070), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Außer in den Fällen des § 3 Absatz 3 Satz 3 endet die Schutzzeit spätestens fünf Jahre nach Beginn des Bezugs von Leistungen nach § 3.“
2. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Einsatzgeschädigte nach § 1 Nummer 1,
 1. deren Wehrdienstverhältnis durch Zeitablauf geendet hat oder aus diesem Grund beendet worden ist oder
 2. die sich auf eigenen Antrag haben entlassen lassen oder deren Entlassung als Entlassung auf eigenen Antrag giltund deren gesundheitliche Schädigung jeweils erst danach erkannt worden ist, sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art einzustellen.“
3. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Einsatzgeschädigte nach § 1 Nummer 2, deren Beamtenverhältnis durch Zeitablauf oder auf ihr Verlangen hin geendet hat und deren gesundheitliche Schädigung erst nach Ende dieses Dienstverhältnisses erkannt worden ist, sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in ihrem ehemaligen Geschäftsbereich unter den Voraussetzungen des § 7 des Bundesbeamtengesetzes unter erneuter Verleihung ihres zuletzt wahrgenommenen Amtes in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen.“

4. § 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Einsatzgeschädigte nach § 1 Nummer 4, deren Arbeitsverhältnis durch Ablauf der Befristung oder ihre eigene Kündigung geendet hat und deren gesundheitliche Schädigung erst nach Ende dieses Arbeitsverhältnisses erkannt worden ist, sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag in ihrem ehemaligen Geschäftsbereich in ein befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne von Absatz 1 aufgrund des seinerzeitigen Vertragsinhaltes einzustellen.“

Artikel 14

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

In § 17 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147, 1179), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 50 bis 50b“ durch die Wörter „§§ 50 bis 50b sowie 50d“ ersetzt.“

6. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 15.
7. Nach Artikel 15 wird folgender Artikel 16 eingefügt:

„Artikel 16

Evaluierungsklausel

(1) Zu evaluieren sind die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Arbeitszeit von Soldatinnen und Soldaten insbesondere in Hinblick auf die Einrichtung automatisierter und antragsloser Langzeitkonten als Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

(2) Der Evaluationszeitraum beginnt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und beträgt jeweils 24 Monate. Über das Ergebnis der Evaluierung ist dem Deutschen Bundestag Bericht zu erstatten.“

8. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 17 und wie folgt gefasst:

„Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 und 5, Artikel 9 mit Ausnahme von Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, 7, 11, 12 und 16 sowie Artikel 11 mit Ausnahme von Nummer 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 2 und Artikel 12 treten am 1. April 2025 in Kraft.

(4) Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 4, 11, 12 und 16 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“